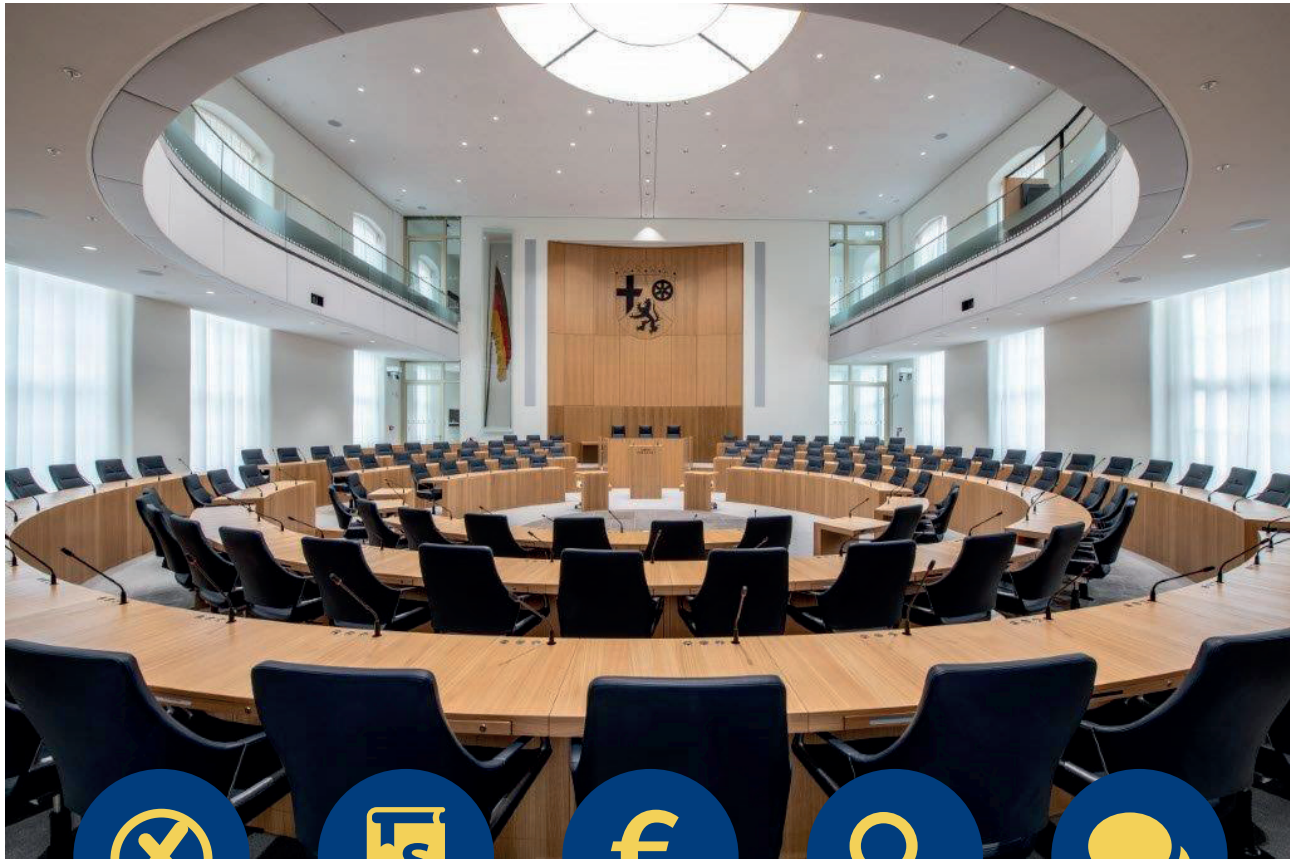


DIE AUFGABEN DES LANDTAGS



Wahlen



Gesetze



Budget



Kontrolle



Öffentlichkeit

Artikel 79 Absatz 1 der Landesverfassung:

Der Landtag ist das vom Volk gewählte oberste Organ der politischen Willensbildung. Er vertritt das Volk, wählt den Ministerpräsidenten und bestätigt die Landesregierung, beschließt Gesetze und den Landeshaushalt, kontrolliert die vollziehende Gewalt und wirkt an der Willensbildung des Landes in der Behandlung öffentlicher Angelegenheiten mit sowie in europarechtlichen Fragen und nach Maßgabe von Vereinbarungen zwischen Landtag und Landesregierung.



DIE WAHLFUNKTION

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Wahl der Ministerpräsidentin | <input checked="" type="checkbox"/> Wahl des Landtagspräsidenten |
| <input checked="" type="checkbox"/> Bestätigung der Landesregierung | <input checked="" type="checkbox"/> Wahl der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen des Landtags |



- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Wahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs (Ausnahme: Präsident und Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts) | <input checked="" type="checkbox"/> Wahl der Mitglieder des Richterwahlausschusses |
| <input checked="" type="checkbox"/> Wahl des Präsidenten des Landesrechnungshofs und seines Stellvertreters | <input checked="" type="checkbox"/> Wahl von Abgeordneten in Verwaltungs-, Aufsichts- und sonstigen Mitwirkungsorganen, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Rundfunkrat des SWR • Kuratorien der Hochschulen in Rheinland-Pfalz |
| <input checked="" type="checkbox"/> Wahl der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und der Beauftragten für die Landespolizei | <input checked="" type="checkbox"/> Wahl der rheinland-pfälzischen Mitglieder der Bundesversammlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Wahl des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit | <input checked="" type="checkbox"/> ... |

Artikel 79 Absatz 1 der Landesverfassung

- Aus Artikel 79 Absatz 1 der Landesverfassung ergibt sich, dass das Parlament das einzige Verfassungsorgan ist, das direkt vom Volk gewählt wird.
- Somit verfügt es über eine unmittelbare demokratische Legitimation.
- Aus diesem Grund bedürfen alle weiteren Organe und Amtsträger der Legitimationsverleihung durch den Landtag, um staatliche Gewalt ausüben zu dürfen.



DIE GESETZGEBUNG

Artikel 107 der Landesverfassung

Die Gesetzgebung wird ausgeübt

1. durch das Volk im Wege des Volksentscheids,
2. durch den Landtag.

Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht (Artikel 70 GG).

Ausschließliche Gesetzgebungskompetenz haben die Länder vor allem in den Bereichen:



Landesstaatsrecht
(z.B. Landesverfassung)



Teile des Gesundheitswesens



Polizei und Strafvollzug



Beamtenbesoldung und -versorgung



Haushaltsrecht



Kultur



Landesplanung



Kommunalrecht



Bildung (z.B. Schule und Erziehungswesen)



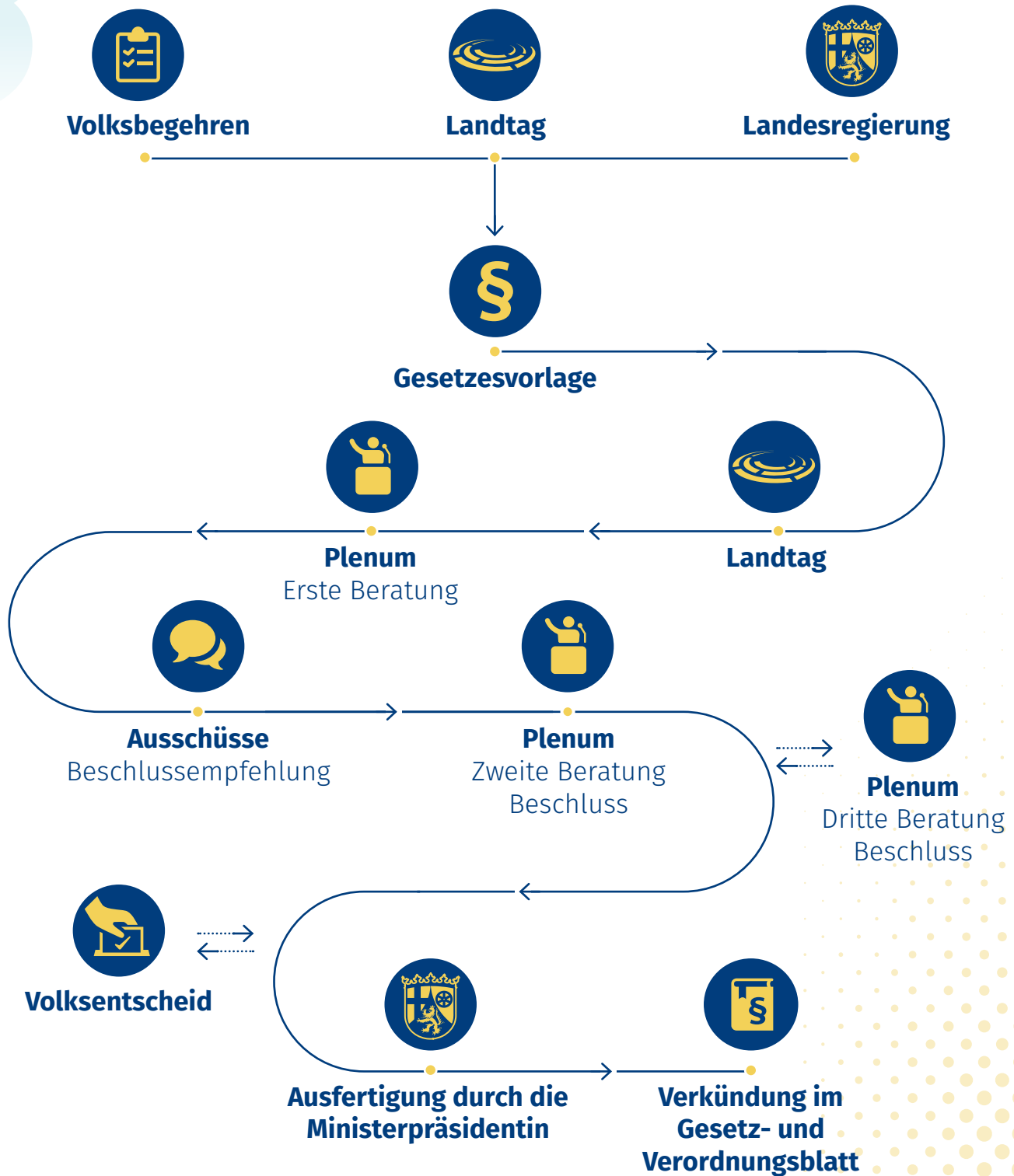
Hörfunk, Fernsehen und Neue Medien

Anzahl der Gesetze und Anträge in der 17. Wahlperiode (2016–2021)*

Eingebracht von	Anzahl der eingebrachten Gesetzentwürfe	Anzahl der Anträge
Landesregierung	97	
SPD/CDU/AfD/FDP/GRÜNE		2
SPD/CDU/FDP/GRÜNE	23	33
SPD/FDP/GRÜNE	28	182
CDU	9	283
AfD	11	169
Fraktionslos		1
Summe	168	670
Davon verabschiedete Gesetze	144	
16. Wahlperiode (2011 – 2016)	174	669

* Quelle: Landtag Rheinland-Pfalz.

DAS GESETZGEBUNGSVERFAHREN



DAS BUDGETRECHT



Einnahmeart	in Mio. Euro	Ausgabeart	in Mio. Euro
Einnahmen	22.984,5	Ausgaben	20.687,6
davon		insgesamt darunter:	
Steuereinnahmen	17.388,3	Personalausgaben	7.299,8
Nichtsteuerliche Einnahmen	5.596,2	Sächliche Verwaltungsausgaben	922,4
		Zinsausgaben	331,7
		Zuweisungen und Zuschüsse	10.973,0
Nettokreditaufnahme	-1.494,5	Investitionsausgaben	1.144,5

40,0%
Personalausgabenquote

5,5%
Investitionsquote

Artikel 79 Absatz 1 Satz 2, 116 und 117 der Landesverfassung

- Der Landtag beschließt die Gesetze und den Landeshaushalt.
- Die parlamentarische Budgethoheit gehört zu den bedeutendsten Rechten des Landtags.
- Haushaltsberatung und Haushaltsverabschiedung haben in hohem Maß eine Kontroll- und Legitimationsfunktion zu erfüllen.

DIE KONTROLLFUNKTION

Artikel 79 Absatz 1 Satz 2 der Landesverfassung

Nach der Landesverfassung ist es die Aufgabe des Landtags, die „vollziehende Gewalt“ (Landesregierung und Landesverwaltung) zu kontrollieren.

Instrumente der Kontrolle

Dem Landtag stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, die zum Teil in der Landesverfassung und der Geschäftsordnung des Landtags (GOLT) näher konkretisiert sind. So kann die Kontrolle z.B. wahrgenommen werden durch:



**Auskunfts- und Frage-
recht der Abgeordneten**



Aktuelle Debatte
(während der Plenarsitzung)



Untersuchungsrecht



Zitierrecht

Besondere Kontrollgremien:

- Untersuchungsausschuss
- Petitionsausschuss und Bürgerbeauftragte
- Parlamentarische Kontrollkommission
- Haushalts- und Finanzausschuss



Wahrnehmung parlamentarischer Kontrollrechte in der 17. Wahlperiode (2016-2021)*

Kontroll- instrumente	Oppositions- fraktionen ¹	Regierungs- fraktionen ²	Gemeinsame Initiativen ³	Fraktions- los	Summe	Dazu im Ver- gleich 16. WP (2011-2016)
Kleine Anfragen	5.395	790		43	6.228	4.123
Große Anfragen	194	19	1		214	68
Mündliche Anfragen	268	308			576	775

Anmerkungen: ¹ CDU und AfD, ² SPD/FDP/GRÜNE, ³ SPD/CDU/FDP/GRÜNE ohne AfD.

* Quelle: Landtag Rheinland-Pfalz.

DIE ÖFFENTLICHKEITSFUNKTION

Der Landtag als Forum öffentlicher Debatten

Transparenz, Information und Öffentlichkeit



Öffentliche Sitzungen des Landtags

(Plenar- und Ausschusssitzungen)

- Zugang für Besucherinnen und Besucher
- Übertragungen von Sitzungen über Video-Plattform
- Medienberichterstattung
- Virtuelle Ausschusssitzungen



Zugang zu Dokumenten und Beratungen des Landtags

- für alle Bürgerinnen und Bürger
- Aufzeichnungen von übertragenen Sitzungen in der Video-Plattform
- Stand parlamentarischer Beratungen
- Online-Dokumente
- Landtagsarchiv
- Offenes Parlamentarisches Auskunftssystem des Landtags Rheinland-Pfalz (OPAL)
- Gutachten



Websites

www.landtag.rlp.de
www.jugend-im-landtag.rlp.de
www.nachgefragt.landtag.rlp.de

- Aktuelles
- Informationen über den Landtag und seine Angebote
- Terminkalender
- Informationen über Abgeordnete
- Recherchemöglichkeiten
- Publikationen
- Stellenanzeigen und Praktika
- Buchung eines Landtagsbesuchs/Bildungsangebots



Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen und der Abgeordneten

- Pressemitteilungen
- Newsletter
- Pressekonferenzen
- Social Media



Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Landtagsverwaltung

- Pressemitteilungen
- Pressekonferenzen
- Social Media
- Newsletter: „Themen im Landtag“, „Themen im Plenum“, „Im Fokus!“
- Podcasts



Demokratiebildung

- Besuchergruppen
- Seminare
- Schüler-Landtag
- Kulturelle und politische Veranstaltungen
- Unterrichtsmaterialien
- Schulbesuche

Artikel 79 Absatz 1 der Landesverfassung

- Der Landtag ist das vom Volk gewählte oberste Organ der politischen Willensbildung.
- Er [...] wirkt an der Willensbildung des Landes [...] mit in der Behandlung öffentlicher Angelegenheiten, in europapolitischen Fragen und nach Maßgabe von Vereinbarungen zwischen Landtag und Landesregierung.

